

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 3/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,  
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juni 2006 durch den  
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l  
und Dr. K r e t s c h m e r  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss  
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 6. Dezember 2005 wird als  
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

## I

- 1 Die bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Klägerin war seit dem 9. Januar 2003 arbeitsunfähig krank. Sie ist mit ihrem Begehren, nach erfolgter Änderung ihrer Lohnsteuerklasse von V (danach wurde ihr Arbeitsentgelt im Dezember 2002 abgerechnet) auf IV (so ab Januar 2003) ab 20. Februar 2003 höheres Krankengeld zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem die Berufung gegen das klageabweisende erstinstanzliche Urteil zurückweisenden Beschluss ua ausgeführt, der Bemessungszeitraum für das Krankengeld sei nach § 47 Abs 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) zutreffend berechnet worden. Insoweit komme es auf das im Dezember 2002 (= letzter Abrechnungszeitraum) erzielte Entgelt an. Der von der Klägerin gewünschten Berechnung stehe Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) entgegen (Beschluss vom 6. Dezember 2005).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss und beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.

## II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verwerfen. Ihre Begründung genügt nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 4 Um den Darlegungserfordernissen für eine Grundsatzrevision zu genügen, muss eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt werden, inwiefern die Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). Die Klärungsbedürftigkeit fehlt dagegen, wenn die zutreffende Beantwortung der Frage nach dem Inhalt der maßgeblichen Regelungen bzw dazu vorliegender höchstrichterlicher Rechtsprechung keinem vernünftigen Zweifel unterliegen kann (vgl zB BSG SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6 und § 160a Nr 21 S 38). Das nimmt die Beschwerdebegründung nicht in den Blick.
- 5 Es ist nach dem Beschwerdevorbringen nicht ersichtlich, dass die darin aufgeworfene Frage, "ob auf das im letzten abgerechneten Kalendermonat vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit erzielte Entgelt auch dann abzustellen ist, wenn vor der Arbeitsunfähigkeit ein Lohnsteuerklassenwechsel

sel erfolgt ist, das Bruttoentgelt somit gleich geblieben ist", in einem Revisionsverfahren (noch) klärungsbedürftig ist. Liegt zu einer Frage nämlich bereits höchstrichterliche Rechtsprechung vor, ist sie geklärt und es müsste vorgetragen werden, dass die Frage aus besonderen Umständen erneut klärungsbedürftig geworden ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38 mwN*). Daran fehlt es.

- 6 Wenn § 47 Abs 2 Satz 1 SGB V auf das vom Versicherten im letzten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum "erzielte" Arbeitsentgelt abstellt, folgt daraus nach der auch vom Sozialgericht zT zitierten Rechtsprechung, dass es für die Höhe des Krankengeldes sowohl in Bezug auf die an das Brutto- als auch an das Nettoentgelt anknüpfenden Bemessungsgrenzen grundsätzlich auf das dem Betroffenen tatsächlich zugeflossene Arbeitsentgelt ankommt (*vgl zB BSG SozR 3-2200 § 182 Nr 8 S 31 ff und Nr 16 S 74 mwN; BSG SozR 2200 § 182 Nr 46; BSGE 52, 102, 105 = SozR 2200 § 182 Nr 75; BSGE 53, 58, 61 f = SozR 2200 § 182 Nr 79*); Entgeltveränderungen, die sich - gleich, aus welchen Gründen - erst nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit ergeben, sind dagegen für die Krankengeldhöhe grundsätzlich unerheblich. Wie der Senat ausgeführt hat, folgt dies daraus, dass das Gesetz die Begriffe "erzielt" und "abgerechnet" verwendet, dass das Krankengeld nur den zuletzt vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bestehenden wirtschaftlichen Status sichert und dass die Krankenkasse durch klare und praktikabel handhabbare Kriterien das an die Stelle des entfallenden Arbeitsentgelts tretende Krankengeld ohne aufwändige Ermittlungen zeitnah und rasch feststellen soll (*zusammenfassend: Senatsurteil vom 16. Februar 2005 - B 1 KR 19/03 R - SozR 4-2500 § 47 Nr 2 RdNr 11 f*). Ausnahmen von dem Grundsatz kommen aus Gründen des höherrangigen Rechts nur in Betracht, wenn dem Betroffenen Arbeitsentgelt rechtswidrig vorenthalten worden ist (*vgl Senatsurteil vom 16. Februar 2005, aaO*); darüber hinaus hat der Senat beim Europäischen Gerichtshof angefragt, ob es mit dem Europarecht vereinbar ist, dass ein in Deutschland beschäftigter Wanderarbeitnehmer, dessen Ehegatte in einem anderen Mitgliedstaat wohnt, Krankengeld stets anknüpfend an das Nettoarbeitsentgelt erhält, welches sich unter Zugrundelegung der auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers eingetragenen Lohnsteuerklasse ergibt, ohne dass spätere rückwirkende Änderungen der familienstandabhängigen Steuermerkmale berücksichtigt werden (*Vorlagebeschluss vom 5. Juli 2005 - B 1 KR 7/04 R; Aktenzeichen des EuGH: C-332/05*). Bei der Klägerin geht es weder um solche Ausnahmefälle, noch setzt sich die Beschwerde mit den tragenden Gründen der zitierten, das Zuflussprinzip untermauernden Rechtsprechung hinreichend auseinander.

- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

